

Johanna Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.01.2021  
Zu Ltg.-**1386/A-4/195-2020**  
~~Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten d. NÖ Landtages  
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 19. Jänner 2021

LH-ML-L-16/114-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini betreffend „Medienkooperationen des Landes NÖ mit Novomatik“, eingebracht am 15. Dezember 2020, Ltg.-1386/A-4/195-2020, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Das Land Niederösterreich erhält von der Firma Novomatic keine Sponsorgelder/Spenden oder Mittel für Inserate und ist auch nicht für die Verteilung dieser zuständig.

Im § 3 Abs. 5 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 ist ausdrücklich festgehalten, dass eine Kulturförderung des Landes der Bestärkung privater Kulturförderung dient und daher subsidiären Charakter hat, Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter sind Voraussetzung. Demzufolge sind die NÖ Kulturveranstalter auch auf die Unterstützung privater Unternehmer angewiesen, um Kulturprojekte umsetzen zu können. Die konkreten Unterstützungsvereinbarungen werden ausschließlich zwischen dem jeweiligen Kulturveranstalter und dem Unterstützer getroffen.

Demgemäß informiert die Abteilung Kunst und Kultur bei etwaigen Sponsoranfragen welche Kulturinstitutionen bzw. Kulturveranstaltungen es in Niederösterreich gibt. Eine Einbindung der Mitglieder der NÖ Landesregierung in diesen alltäglichen Aufgabenbereich der Fachabteilung ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über ein allfälliges Sponsoring trifft immer der jeweilige Sponsor eigenverantwortlich und selbst. Laut vorliegenden Informationen der zuständigen Fachabteilung Kunst und Kultur wurde hinsichtlich Sponsoring des Alois-Mock-Instituts bzw. des Kammerorchesters Waidhofen an der Ybbs weder von der Firma Novomatic noch von diesen Institutionen Kontakt aufgenommen.

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Dies gilt insbesondere bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die auch marktwirtschaftliche Leistungen erbringen. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.